



Vertragspartnerservice

Josef-Pongratz-Platz 1
Postfach 900
8011 Graz

Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

EINSCHREIBEN

Ärztelkammer für Stmk.
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz



Ihr Zeichen	Unser Zeichen VM1/Mag.Scho/Ki	Ihre Kontaktadresse sophie.schober@oegk.at	Durchwahl 151880	Datum 16.05.2025
-------------	----------------------------------	---	---------------------	---------------------

**4. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Umsetzung
des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark vom 27.09.2018,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen ein Originalexemplar der oa Zusatzvereinbarung zu Ihrer
weiteren Verwendung.

Freundliche Grüße
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

i.A. Sandra Kisch
Versorgungsmanagement 1

Anlage angeführt

4. Zusatzvereinbarung

zur
Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages
in der Steiermark vom 27.09.2018

abgeschlossen zwischen

- dem Gesundheitsfonds Steiermark, Herrngasse 28, 8010 Graz (im Folgenden Fonds),
- der Ärztekammer Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz (im Folgenden Ärztekammer)

und den Krankenversicherungsträgern

- Österreichische Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien,
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Josefstädter Straße 80, 1080 Wien,
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
(im Folgenden kurz Krankenversicherungsträger genannt).

Präambel

Im Ärztegesetz ist geregelt, dass der*die Arzt*Ärztin für Allgemeinmedizin am Ende der Ausbildung eine Lehrpraxis im Umfang von sechs Monaten in einer Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis niedergelassener Ärzte*Ärztinnen für Allgemeinmedizin oder in Lehrambulatorien absolvieren muss.

Zwischen Bund, Sozialversicherung, Ländern und Österreichischer Ärztekammer wurde eine Vereinbarung über die Finanzierung für die sechsmonatige Lehrpraxis (Förderung) getroffen. Darauf und auf dem bundesweit abgeschlossenen Gesamtvertrag aufbauend, wurde die Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark am 27.09.2018 zunächst bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Im Rahmen von darauffolgenden Beschlüssen der Bundes-Zielsteuerungskommission wurde die Verlängerung der Lehrpraxisförderung beschlossen und die Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark bis zum 31.12.2023 verlängert.

Laut Beschluss der 27. Sitzung der Bundes-Zielsteuerungskommission am 15.12.2023 wurde wiederum die Fortführung der Lehrpraxisförderung für das Jahr 2024 unter Beibehaltung der bisherigen Berechnungsgrundlagen ohne jegliche Pauschalierungen beschlossen und die „Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung“ vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Gültigkeit bis zum 31.12.2024 verlängert. Entsprechend dieses Beschlusses sowie gemäß Art 44 Abs. 2 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird mit vorliegender 4. Zusatzvereinbarung auch die „Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark“ bis 31.12.2024 verlängert.

Gemäß § 15 Abs. 4 der „Vereinbarung über die Umsetzung des Lehrpraxis-Gesamtvertrages in der Steiermark“ vom 27.09.2018 und dem dort festgelegten Schriftlichkeitsgebot wird folgende Anpassung bzw. Ergänzung vereinbart:

I.

Änderungen und Ergänzungen

§ 7 Abs. 1 „Höhe der gewährten Förderung“ wird geändert und lautet wie folgt:

Die Finanzierung der Lehrpraxis erfolgt durch den Bund, den Fonds/Länder, die Sozialversicherung (Kasse/Hauptverband), sowie den*der jeweiligen Inhaber*in der Lehr-(gruppen)praxis. Die Beteiligung der Finanzierungspartner*innen erfolgt für das Jahr 2024 anhand des festgelegten Aufteilungsschlüssels gemäß Art 44 Abs 2 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Die Aufteilung des Förderungsbetrages erfolgt bundesweit einheitlich gemäß nachstehendem Aufteilungsschlüssel:

LP-Inhaber*in: 18 %

Bund: 27,34 %

Fonds/Länder: 27,33 %

Sozialversicherung: 27,33 %

§ 15 „Dauer der Vereinbarung / Kündigung“ wird in Abs. 1 geändert und lautet wie folgt:

- (1) Diese Vereinbarung wird ergänzend zum Lehrpraxis-Gesamtvertrag abgeschlossen und endet am 31.12.2024.

II.

Schlussbestimmung

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und mit 31.12.2024 außer Kraft.

Diese Zusatzvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung vom 27.09.2018 in der Fassung der ersten Zusatzvereinbarung vom 03.03.2021, der zweiten Zusatzvereinbarung vom 24.01.2022 und der dritten Zusatzvereinbarung vom 29.01.2024 dar. Eine Kündigung der Vereinbarung bewirkt auch das Außerkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung.

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 27.09.2018 in der Fassung der ersten Zusatzvereinbarung vom 03.03.2021, der zweiten Zusatzvereinbarung vom 24.01.2022 und der dritten Zusatzvereinbarung vom 29.01.2024, die nicht von dieser Zusatzvereinbarung berührt werden, gelten unverändert weiter.

Diese Zusatzvereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt, von denen jeweils ein Exemplar bei den Vertragsparteien verbleibt.

13. JUNI 2024

Für die
Österreichische Gesundheitskasse:



Dr. Rainer Thomas
(Generaldirektor-Stellvertreter)

3. 9. 2024

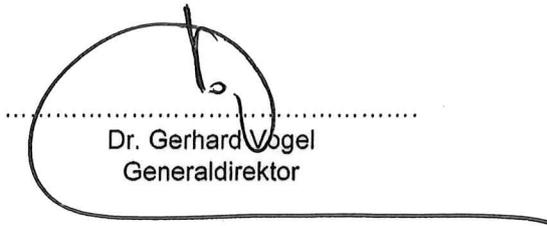
Für die
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte:



GD Dr. Alexander Biach

- 5. MAI 2025

Für die
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau:



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor

Für die
Ärztchammer Steiermark:



Dr. Michael Sacherer
(Präsident)



VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
(Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte)

17.07.2024

Für den
Gesundheitsfonds Steiermark:

iv. Michael Koren

HR Mag. Michael Koren
(Geschäftsführer)



Dr. Bernd Leinich
(Geschäftsführer)